

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Ochtrup

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 35 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Lambertus an den Standorten Oster/Alte Maate, in Langenhorst und Welbergen in Ochtrup in der Fassung vom 22.06.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus erhebt durch die Friedhofsverwaltung für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte und derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so kann die ganze Gebühr von jedem gefordert werden. Die Kath. Kirchengemeinde kann die Gebühr nur einmal verlangen.

§ 3

- (1) Die Gebühren werden fällig
 - a) Bei Erteilung der Nutzungsrechte
 - b) Mit Beginn der Verlängerung von Nutzungsrechten,
 - c) Bei Erteilung von Zustimmungen und Genehmigungen
 - d) Nach Benützung der Einrichtungen und nach Empfang der Leistungen
- (2) Die Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Gebührenrechnung zu entrichten.
- (3) Die Vollstreckung der Gebühren erfolgt durch die von der zuständigen staatlichen Stelle bestimmte Vollstreckungsbehörde.

§ 4

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§5 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes (30 Jahre)

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 90,00 Euro |
| b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren
pro Jahr und Stelle | 420,00 Euro
14,00 Euro |
| 2. Wahlgräber je Grabstelle
pro Jahr und Stelle | 690,00 Euro
23,00 Euro |
| 3. Urnengräber im Urnengrabfeld | |
| a) Urnengrabstelle (1-stellig) | 350,00 Euro |
| b) Doppelurnengrab (2-stellig) | 700,00 Euro |

4.	Rasengräber mit Denkmal und Pflege für 30 Jahre	
	a) Raseneinzelgrab incl. Grabplatte	1.800,00 Euro
	pro Jahr und Stelle	60,00 Euro
	b) Doppelrasengrab incl. Grabplatten	3.600,00 Euro
	2. Stelle muß direkt mitgekauft werden,	
	pro Jahr und Stelle	60,00 Euro
5.	Urnengrab am Baum mit Namenstafel und Pflege für 30 Jahre	900,00 Euro
	Pro Jahr und Stelle	30,00 Euro
6.	Gemeinschaftsgräber	
	a) Erdbestattung	4.999,00 Euro
	Pro Jahr und Stelle	166,60 Euro
	b) Urnenbestattung	1.500,00 Euro

Gebühren für die Nutzung der Friedhofshallen

1.	Aufbewahrungsraum je angefangenen Tag	45,00 Euro
2.	Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier als Versammlungsort	30,00 Euro
3.	Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeiern Wortgottesdienst/Gottesdienst	85,00 Euro

Gebühren für die Genehmigung einschließlich der Überwachung, Aufstellung und Überprüfung der Standsicherheit von Denkmälern

1.	für die Errichtung eines Grabmals	
	a) liegender Stein	15,00 Euro
	b) stehender Stein	20,00 Euro

Genehmigungsgebühren für die Aufgabe von Nutzungs- und Bestattungsrechten vor Ablauf der Ruhefrist

Aufgabe des Nutzungsrechtes und Antrag auf Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Wiederbelegungsmöglichkeit ist nach einer Ruhefrist von 20 Jahren möglich

a)	Verwaltungsgebühren	45,00 Euro
b)	Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit bis zur Wiederbelegung	
	pro Jahr und Grabstelle	45,00 Euro

§ 6

Überschreitet bei einer weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte die erforderliche Ruhezeit (30 Jahre) die laufende Nutzungszeit, so wird für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes 1/30 der nach § 5 festgelegten Gebühr erhoben und zwar in jedem Fall für die gesamte Grabstätte.

§ 7

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (nach Ablauf der Nutzungszeit) um 10 Jahre ist ein Drittel, und für 20 Jahre zwei Drittel der in § 5 genannten Gebühr, für den Wiedererwerb um 30 Jahre die volle Gebühr als Erneuerungsgebühr zu entrichten.

§ 8

Die Grabbereitung erfolgt im Auftrage des Friedhofsnutzers durch den Friedhofsgärtner oder eines Beauftragten. Die Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 22.06.2021 beschlossen und tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.01.2019 außer Kraft.

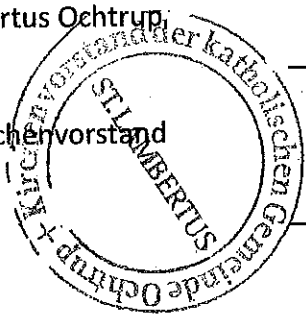
Die Veröffentlichung erfolgt:

- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen,
- b) durch Aushang an den Friedhöfen und
- c) durch eine Zeitungsannonce in der örtlichen Tageszeitung

48607 Ochtrup, den 22.06.2021

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Lambertus Ochtrup

Siegel Kirchenvorstand



Stefan K. S.

1. Vorsitzender KV

[Signature]

Mitglied des KV

Ben B. Kaplan

Mitglied des KV

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der
Kath. Kirchengemeinden im
Dekanat Steinfurt
-Zentralrendantur Steinfurt-
Frau Potthoff
Elbersstr. 5
48282 Emsdetten

Abteilung Recht

Hausanschrift:
Spiegelturm 4
48143 Münster

Fon 0251 495-17109
Fax 0251 495-17113

hopfenzitz@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner
Dominique Hopfenzitz/Ruth Theis

VZ: 110-KKG 22102/2019/Wellbergen
VZ: 110-KKG 48979/2015/Langenhorst
VZ: 110-KKG 15350/2015/Oster+alte Maat

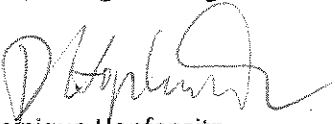
Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsordnung

27.07.2021

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

i.V.


Dominique Hopfenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 22.06.2021 zu TOP 9.3 der Tagesordnung